

P r ä m b e l

Am 05.09.1978 beschloss nachstehende Personen die Gründung eines Schachvereins:

- Herr Klaus Renkewitz, Freinsheim, Bahnhofstr. 3a
- Herr Erich Honnacker, Lampsheim, Mühltorstr. 10
- Herr Rainer Daub, Welsenheim/Sd., Speyerer Str. 28
- Herr Horst-Dieter Wegener, Freinsheim, Im Schloßkeller 6
- Herr Achim Wegener, Freinsheim, Im Schloßkeller 6
- Herr Karl Conrad, Freinsheim, Bahnhofstr. 6
- Herr Bernd Weibrenner, Freinsheim, Bahnhofstr. 32
- Herr Norbert Borchardt, Welsenheim, Raitfelsenstr. 4

Sie beschließen nachfolgende Satzung, die durch die Unterschrift aller Teilnehmer der Gründungssitzung für alle Vereinsmitglieder verbindlich ist.

Das am 05.09.78 angefertigte Gründungsprotokoll wird durch die nachfolgende Vereinssatzung abgelöst.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schachclub "Verbandsgemeinde Freinsheim"

Er hat seinen Sitz in Freinsheim

Der Verein ist Mitglied des Pfläzischen Schachclub e.V.

und des Sportbundes Pflaz und ist an deren Satzungen gebunden.

Sein Geschäftsjahr läuft vom 01.09. - 31.08. j. Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Schachclub "Verbandsgemeinde Freinsheim", in dieser Satzung

weiterhin kurz "Verein" genannt, betreibt das Schachspiel im

Sinne des Amateurgedankens als Mittel zur körperlichen und geist-

gen Gesunderhaltung.

Darüber stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vermögen zur Ver-

fügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestrei-

tung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig

sind.

2. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss (§ 13)
 - c) durch Tod.

Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinsatzung anerkennt. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 4

- Der Verein hat:
1. Kinder
 2. Jugendliche
 3. aktive Mitglieder
 4. passive Mitglieder

§ 3

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlic und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zile verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf niemand durch zwecktreude Verwaltungsansgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinarbeiter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Vorherige Abstimmung mit dem Vereinsvorstand erforderlich.

GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

§ 2 a

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen. Die in der Präambel genannten Teilnehmer der Gründungssitzung sind automatisch Vereinsmitglieder.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Eindrücke zu bedienen. Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Die Mitglieder mit vollendetem 14. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. (A)

Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

(X) *Wahlrecht nur für die ersten 17 Jahre der Mitgliedschaft*
Für die Tätigkeit bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist das passive Wahlrecht nicht anzuwenden, jedoch kann es im Einzelfall durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuss
3. Der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Ihren Aufgaben gehören:

- a) Entlastung des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte, Beisitzer u.ä. und der Rechnungsprüfer,
- b) Festsetzung von Satzungsangelegenheiten,
- c) Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
- d) Beschlußfassung über Satzungsbeiträge und Umlagen,
- e) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im September zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3, Ziffer 3 + 4) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

M. G.

Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und
 Gliedern mindestens 6 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens
 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.

Artikel 8 sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der
 Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie
 nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitglie-
 derversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeits-
 anträge behandelt werden. Sie müssen gegebenenfalls mit dem
 Wortlaut der beantragten Änderung auf der bekanntgegebenen
 Tagesordnung stehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem
 Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht
 auf die Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer beschlussfähig.
 Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes
 vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-
 gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen
 zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsaendern müssen mit zwei Drittel
 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Nie-
 derschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schrift-
 führer zu unterschreiben ist.
 Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt-
 zugeben. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins
 (§ 2 a) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9

Der Ausschuss

besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 10, 1.5.)
- b) den Facharten (§ 10, ab 6.)
- c) mindestens Beisitzern.

Der Ausschuss ist zuständig für die

- a) Beschließfassung über den Jahreshaushalt,
 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
 gegen Straßen,
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und
 anderer Ehrungen,
- c) Erlass besonderer Ordnungen,
 Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauf-
 tragen nach Bedarf einberufen oder auf Verlangen von mindestens
 3 Ausschussmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich,
 § 8 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- 1. der Vereinsvorsitzende (Gleichzeitige Pressewort)
- 2. der stellvertretende Vereinsvorsitzende
- 3. der Schriftführer
- 4. der Kassenwart / Zenswart
- 5. der Jugendwart

